



KANTON
NIDWALDEN

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

HANDELSREGISTERAMT

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 76 90, www.handelsregister.nw.ch

Lex Friedrich-Erklärung

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), der Handelsregisterverordnung (HRegV) und des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Friedrich) und seiner Ausführungsbestimmungen (BewV) **erklärt/erklären der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden** bezüglich der nachgenannten Gesellschaft

Firma und Sitz:

Folgendes:

Erwerb von Grundstücken; Beteiligung durch Personen im Ausland

Das angemeldete Geschäft bedarf keiner Bewilligung im Sinne des BewG und der BewV. Sind an der Gesellschaft bisher und/oder neu Personen im Ausland i.S. von Art. 5 BewG beteiligt, so wird erklärt, dass **alfällige Grundstücke** in der Schweiz, Anteile oder Rechte nach Art. 4 BewG als **ständige Betriebsstätten** gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BewG dienen werden.

Ort und Datum:

Unterschriften aller Gründer (bei der Gründung) oder der Anmeldenden (in den übrigen Fällen):

Erläuterungen „Lex Friedrich“-Erklärung

Personen im Ausland (Art. 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und Art. 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) bedürfen anlässlich der Gründung einer Gesellschaft oder der Erhöhung des Aktienkapitals für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG).

Als Erwerb gilt:

- die Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft), deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind (Art. 4 Abs. 1 lit. b BewG, 18b BewV).
- der Erwerb des Eigentums an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Nicht-Betriebsstätte-Grundstücken ist, sofern die Anteile dieser juristischen Person nicht an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG).
- die Beteiligung an der Gründung und, sofern der Erwerber damit seine Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG), die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden können.
- die Übernahme eines Grundstückes, das nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden kann, zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 69 ff. FusG, 181 OR) oder durch Fusion, Umwandlung oder Spaltung von Gesellschaften nach Fusionsgesetz, sofern sich dadurch die Rechte des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BewV).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (insbesondere Art. 253 StGB: Erschleichung einer falschen Beurkundung und 153 StGB: unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden; BGE 81 IV 243 ff.).